

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

59. Jahrgang

Würzburg, 10. November 2014

Nr. 19

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek der Regierung von Unterfranken vom 20.10.2014, Nr. 10-A 2161.00-1/05 über die allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen 131

Bek vom 24.10.2014 Nr. 12-1444.01-4-1 über Nachtragshaushaltsatzung und Nachtragshaushaltsplan des Zweckverbandes „Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg“ für das Haushaltsjahr 2014 132

Bek vom 03.11.2014 Nr. 12-1444.01-5/07 über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung..... 133

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 31.10.2014 Nr. 24-8415.00-3/14 über die Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain (1) am 28.11.2014..... 134

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 20.10.2014, Nr. 10-A 2161.00-1/05, über die allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen

Aufgrund des Art. 3 Abs. 3 Sätze 1 und 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlStV) vom 20. Dezember 2007 (BayRS 2187-3-I, GVBl 2007, 922), zuletzt geändert am 25.06.2012 (GVBl 2012, 270), erteilt die Regierung von Unterfranken folgende allgemeine Erlaubnis:

I. Allgemeine Erlaubnis

1. Folgende Organisationen dürfen im Regierungsbezirk Unterfranken in den Jahren 2015 und 2016 Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Warengewinnen) veranstalten, wenn sie die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz erfüllen oder nach der Satzung oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen:

- Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bayern e.V. mit seinen Untergliederungen
- Bayer. Rotes Kreuz mit seinen Untergliederungen
- Deutscher Caritasverband e. V. einschließlich seiner Mitgliedsverbände und ihren Untergliederungen (z. B. Malteser Hilfsdienst e.V.)
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. einschließlich seiner Mitgliedsverbände und ihren Untergliederungen (z. B. Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.)
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., Landesverband Bayern mit seinen Untergliederungen
- Lebenshilfe – Landesverband Bayern einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen
- Sozialverband VdK Deutschland mit seinen Untergliederungen
- Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB)

- Deutsche Lepra- und Tuberkulosehilfe e.V.
- Förderverein Wärmestube e.V., Würzburg
- Wildwasser Würzburg e.V.
- Clubs von Lions in Deutschland einschließlich ihrer Fördervereine und Hilfswerke
- Clubs von Rotary in Deutschland einschließlich ihrer Fördervereine und Hilfswerke
- Clubs von Zonta in Deutschland einschließlich ihrer Fördervereine und Hilfswerke
- Elternbeiräte und Fördervereine von Kindergärten, Kinderhorten und Schule, die in Trägerschaft einer Gemeinde oder der katholischen bzw. evangelischen Kirche stehen
- Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Bayern
- Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen der römisch-katholischen Kirche
- Feuerwehrvereine
- Gesangvereine, die dem Deutschen Chorverband e.V. angehören
- Musikvereine, die dem Bayer. Blasmusikverband e.V. angehören
- Sportvereine, die dem Bayer. Landes-Sportverband e.V. angehören
- Schützenvereine, die einem nach § 15 WaffG anerkannten Schießsportverband angehören
- Tierschutzvereine, die dem Deutschen Tierschutzbund e.V. angehören
- Obst- und Gartenbauvereine, die dem Bayer. Landesverband für Gartenbau und Landespflege e.V. angehören
- Trachtenvereine, die dem Bayer. Trachtenverband angehören
- Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. einschließlich seiner Untergliederungen

- Bund Naturschutz in Bayern e.V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
- 2. Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000,00 € betragen.
- 3. Mindestens 25 v.H. der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
- 4. Der Reinertrag muss mindestens 25 v.H. der eingenommenen Entgelte betragen. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden.

II. Nebenbestimmungen

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Ausspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Lotterie oder Ausspielung muss mindestens eine Woche vorher bei der Gemeindeverwaltung des Veranstaltungsortes angezeigt werden. Erstreckt sich der Losverkauf auf mehrere Gemeindegebiete, so ist die Ausspielung oder Lotterie bei allen betroffenen Gemeinden sowie der Regierung von Unterfranken anzuzeigen.
2. Der Anzeige sind folgende Angaben beizugeben:
 - Veranstalter
 - verantwortliche Person(en)
 - Zweck der Lotterie oder Ausspielung
 - Art, Ort und Zeit der Veranstaltung
 - Anzahl der Lose und Lospreis (Spielplan)
 - Verwendung des Reinertrages
3. Der Losverkauf darf die Dauer von **vier** Wochen nicht überschreiten und bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Festveranstaltung durchgeführt werden.
4. Die Lotterie oder Ausspielung darf sich nicht über den Regierungsbezirk Unterfranken hinaus erstrecken. Ein Vertrieb der Lose mit Hilfe des Internets ist nicht zulässig.
5. Die Lotterie oder Ausspielung darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.
6. Mit der Veranstaltung der Lotterie oder Ausspielung dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist jedoch zulässig.
7. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszweckes oder die Verwendung des Reinertrages darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.
8. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten.

III. Abweichungen vom Glücksspielstaatsvertrag

Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG); insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV, GVBl. 2012, S. 318) zugelassen.

IV. Abrechnung

Über die Lotterie oder Ausspielung ist eine Abrechnung zu fertigen, die mindestens die Angaben nach dem beigefügten Muster enthält. Die Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen und mit den Belegen mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtli-

chen Gründen eine längere Aufbewahrungsfrist ergibt.

Die Regierung von Unterfranken und die Gemeinde des Veranstaltungsortes können jederzeit die Vorlage der Abrechnung und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage der Abrechnung in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlüStV nicht erforderlich.

V. Hinweise

Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes als Sicherheitsbehörde, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie der Bestimmungen des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz sind von den Veranstaltern zu beachten. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

VI. Geltungsdauer

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 01.01.2015 in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 31.12.2016.

Würzburg, 20.10.2014
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 2161

RABI 2014 S. 131

Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan des Zweckverbandes „Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg“ für das Haushaltsjahr 2014

Bekanntmachung vom 24.10.2014 Nr. 12-1444.01-4-1

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg“ hat in ihrer Sitzung am 01. Juli 2014 die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 02.10.2014 Nr. 12-1444.01-4-1 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 75.600,00 € wurde gemäß Art. 65 Abs. 2 LKrO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes „Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg“, Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 1. Stock, Zimmer 1.31, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Nachtragshaushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 24.10.2014
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des § 9 Abs. 1 Satz 3 der Verbandssatzung und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge				
der Gesamtbetrag der Aufwendungen				
und der Saldo (Jahresergebnis)				
2. im Finanzhaushalt				
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von				
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von				
und einem Saldo von				
b) aus Investitionstätigkeit mit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00		0,00	0,00
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	75.600,00		0,00	75.600,00
und einem Saldo von	-75.600,00		0,00	-75.600,00
c) aus Finanzierungstätigkeit mit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	75.600,00		0,00	75.600,00
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von				
und einem Saldo von	75.600,00		0,00	75.600,00
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	0,00		0,00	0,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 0,00 Euro um 75.600,00 Euro erhöht und damit auf 75.600,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Aschaffenburg, 16.10.2014

Zweckverband Verkehrslandeplatz

Dr. Ulrich Reuter

Landrat und Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2014 S. 132

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung

Bekanntmachung vom 03.11.2014 Nr. 12-1444.01-5/07

I.

Die Versammlung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 07.10.2014 eine Änderung der Verbandssatzung im Hinblick auf den Beitritt der Gemeinde Glattbach zum Zweckverband beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat die Änderung der Verbandssatzung mit Schreiben vom 15.10.2014 Nr. 12-1444.01-5/07 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 48 Abs. 3 KommZG wird nachfolgend die Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 03.11.2014

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

II.

4. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung

Aufgrund von Art. 17 Abs. 1, Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nrn. 2 und 3, Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung vom 01./06.02.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 6/2008 vom 17.03.2008), geändert durch Satzung vom 03.02.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 4/2010 vom 25.02.2010), geändert durch die Satzung vom 07.05.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 9/2012 vom 24.05.2012), zuletzt geändert durch die Satzung vom 17.05.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 10/2013 vom 06.06.2013) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die derzeitigen Verbandsmitglieder sind

- die Stadt Aschaffenburg
- die Gemeinde Geiselbach
- die Gemeinde Glattbach**
- der Markt Goldbach
- die Gemeinde Haibach
- die Gemeinde Mainaschaff und
- der Markt Stockstadt am Main:“

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufgaben nach § 4 übertragen die Verbandsmitglieder auf den Zweckverband im nachstehenden Umfang

Stadt/Markt/Gemeinde	Ruhender Verkehr § 4 Abs. 1 a)	Fließender Verkehr § 4 Abs. 1 b)
Stadt Aschaffenburg		x
Gemeinde Geiselbach	x	x
Gemeinde Glattbach	x	x
Markt Goldbach	x	x
Gemeinde Haibach	x	x
Gemeinde Mainaschaff	x	
Markt Stockstadt a.Main	x	x

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Goldbach, 30.10.2014

Thomas Krimm
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2014 S. 133

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain (1)

Bek vom 31.10.2014 Nr. 24-8415.00-3/14

I.

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain hat um Veröffentlichung der nachfolgenden Bekanntmachung gebeten.

Würzburg, 31.10.2014
Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger
Abteilungsleiter

II.

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain gibt bekannt, dass am

**Freitag, 28.11.2014, um 15 Uhr
im Kreistagssaal des Landratsamtes Aschaffenburg,
Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg,**

eine Sitzung des Planungsausschusses stattfindet.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

TOP 1 Bericht der Regierung von Unterfranken über die im Auftrag des Bezirkes Unterfranken durchgeführte Vorprüfung für eine Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen in den Landschaftsschutzgebieten der Naturparke „Bayerischer Odenwald“ und „Spessart“ und über die Beschlüsse des Bezirkes Unterfranken

TOP 2 Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme des Planungsverbandes gegenüber dem Bezirk Unterfranken hinsichtlich des weiteren Vorgehens

TOP 3 Verschiedenes

Aschaffenburg, 29.10.2014

Dr. Ulrich Reuter
Landrat und
Verbandsvorsitzender

GAPI 8415

RABI 2014 S. 134

